

Beschluss vom 13. Februar 2024

Kleine Anfrage 2023/26

betreffend Nachlese zur Ständeratswahl; Stellungsbezüge von SKB, EKS und Spitäler Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 29. November 2023 unterbreitet Kantonsrat Matthias Freivogel dem Regierungsrat sechs Fragen zur Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen (IVS) sowie deren Publikationen. Im Wahlkampf zum 2. Wahlgang um den 2. Ständeratssitz des Kantons Schaffhausen habe die FDP in einem Inserat sowie mit Flyern für einen Kandidaten Werbung gemacht. Darin sei auch die IVS aufgeführt gewesen. Gemäss Homepage der IVS seien sowohl die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB), die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS) wie auch die Spitäler Schaffhausen Mitglieder dieser Organisation und teilweise im Vorstand und im Präsidium vertreten. Es stelle sich daher die Frage der politischen Neutralität der öffentlichen Hand.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bei der SHKB und den Spitälern Schaffhausen handelt es sich um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.¹ Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine technisch-organisatorisch verselbständigte, d.h. aus der Zentralverwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheit, der die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe obliegt.² Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten verfügen über ein eigenes Vermögen und haften für ihre Verbindlichkeiten.³ Die EKS AG ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR.⁴ Es handelt sich um einen privatrechtlichen Verwaltungsträger.⁵ Weder selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten noch privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften als Träger von Verwaltungsaufgaben gehören zur kantonalen Verwaltung. Gegenüber selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen als Träger von Verwaltungsaufgaben kommt dem Regierungsrat grundsätzlich kein Weisungsrecht zu.⁶ Zwar hat jeweils ein Mitglied des Regierungsrats Einsitz in die strategischen Führungsorgane dieser Organisationen, jedoch beschränkt sich das Mitbestimmungsrecht auf die damit übertragenen

¹ Vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983 (SHR 951.100), Art. 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 (SHR 813.100).

² Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1661 ff.

³ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1664 ff.

⁴ Vgl. Art. 10 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 (EG; SHR 731.100).

⁵ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1709.

⁶ vgl. Dubach/Marti/Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2003, S. 219.

Kompetenzen innerhalb des Gremiums und kann nicht mit einem Weisungsrecht des Regierungsrats gleichgesetzt werden. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers und dem Wesen einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Organisation. Diese Organisationen haben jedoch ein hohes Verständnis hinsichtlich der erwarteten politischen Neutralität. Die IVS und der kantonale Gewerbeverband sind privatrechtliche Vereine. Die Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. *Gibt es weitere Unternehmen oder Betriebe des Kantons, wie z.B. it-sh (früher KSD) oder die Gebäudeversicherung, die Mitglied der IVS oder zum Beispiel des Kantonalen Gewerbeverbandes, der sich wie die IVS positioniert hat, sind?*

Auf den Webseiten der IVS und des kantonalen Gewerbeverbandes sind deren Mitglieder ersichtlich. Gemäss Auskunft der IVS sind keine weiteren kantonalen Unternehmen oder Betriebe Mitglied der IVS. Insbesondere ist weder die ITSH (ehemals KSD) noch die Gebäudeversicherung Mitglied der IVS.

2. *Ist es zutreffend, dass die Betriebe/Unternehmen des Kantons, die zum Teil bzw. vergleichsweise über eine beträchtliche Anzahl an Mitarbeitenden verfügen, an die IVS einen Mitgliederbeitrag pro angestellte Person bezahlen müssen, und wenn ja in welcher Höhe?*

Wie hoch ist ungefähr die Gesamtsumme an Mitglieds- oder sonstigen Unterstützungsbeiträgen, die von kantonalen Betrieben/Unternehmungen an Interessenverbände wie die IVS oder den Kant. Gewerbeverband ausgerichtet werden?

Der Mitgliederbeitrag an die IVS ist auf deren Webseite einsehbar: Sämtliche Mitglieder der IVS zahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 16.-- pro Mitarbeiter (<https://ivs.ch/wp-content/uploads/2020/10/Flyer-IVS-Neumitglieder.pdf>, S. 4 [Stand 8. Januar 2024]). Dieser ist gemäss Auskunft der IVS für alle Mitglieder gleich hoch. Die Mitgliederbeiträge der SHKB, der Spitäler Schaffhausen und der EKS AG fliessen nicht in den "Fonds für Standortförderung", mit welchem etwa politische Parteien unterstützt werden.

Auch die Mitgliederbeiträge des Gewerbeverbandes sind auf dessen Webseite ersichtlich.

3. *Weiss der Regierungsrat, und wenn ja, seit wann, wie die Wahlempfehlung der IVS zustande gekommen ist und ob sich die Betriebe/Unternehmen des Kantons bzw. deren Vertretungen in den Leitungsgremien der IVS bewusst waren, dass sie in den genannten Publikationen eine (zumindest indirekte) Wahlempfehlung abgeben?*

Gemäss Auskunft der IVS im Rahmen der vorliegenden Kleinen Anfrage werden Wahlempfehlungen vom Vorstand beschlossen. Dieser besteht zurzeit aus 27 Personen. Von diesen Personen vertreten – Stand heute – lediglich 3 Personen öffentlich-rechtliche Anstalten bzw. öffentliche Unternehmen: Andreas Gattiker von den Spitälern Schaffhausen, Thomas Fischer von der EKS AG und Nina Tosi von der SHKB. Die Mitglieder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. der öffentlichen Unternehmen sind sensibilisiert, dass sie sich bei politischen Fragen im Vorstand neutral zu verhalten und sich bei entsprechenden Abstimmungen zu enthalten haben.

4. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Betriebe/Unternehmen des Kantons könnten sich bei Wahlen und Abstimmungen direkt oder (wie vorliegend) indirekt positionieren oder sollten sich diese nicht konsequent irgendwelchen Wahl- oder Abstimmungsempfehlungen enthalten und politisch neutral bleiben?*

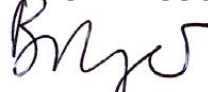
Ist der Regierungsrat bereit, die Unternehmen/Betriebe des Kantons diesbezüglich zu sensibilisieren und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass ihrerseits direkte und indirekte Wahl- und Abstimmungsempfehlungen nicht mehr vorkommen?

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass es selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. Aktiengesellschaften möglich sein muss, sich Vereinen wie der IVS anzuschliessen, um sich zu vernetzen und von deren Angebot zu profitieren.

Das Logo der IVS auf einem Wahlplakat stellt zudem keine Positionierung öffentlicher Unternehmen oder Anstalten dar, auch keine indirekte: Eine überwiegende Anzahl der Mitglieder der IVS sind private Unternehmen. Eine politische Äusserung der IVS kann somit nicht mit einer politischen Äusserung der öffentlichen Unternehmen/Anstalten gleichgesetzt werden, da diese klar in der Minderzahl sind. Die öffentlichen Unternehmen/Anstalten sind zudem darauf sensibilisiert, dass sie sich bei Wahlen und Abstimmungen neutral zu verhalten haben. Auch fliessen die Mitgliederbeiträge der öffentlichen Unternehmen/Anstalten nicht in den "Fonds für Standortförderung", mit dem politische Werbung der IVS finanziert wird, womit auch diesbezüglich die politische Neutralität der öffentlichen Unternehmen/Anstalten gewahrt wird.

Schaffhausen, 13. Februar 2024

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger